



Erstorientierung

Informationen für Menschen aus der Ukraine



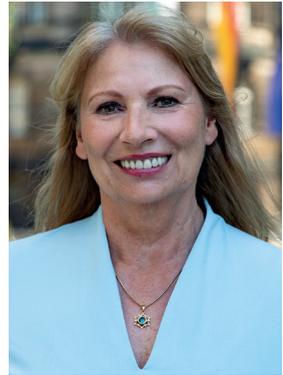
VON MENSCH ZU MENSCH.

Liebe Leserin, lieber Leser,

herzlich Willkommen im Freistaat Sachsen. Sachsen ist eines von 16 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Wir möchten Ihnen gern helfen, sich hier sicher und beschützt zu fühlen.

Für Ihren Alltag hier in Sachsen haben wir in dieser Broschüre einige Hinweise zusammengetragen. Sie soll Ihnen erste hilfreiche Orientierungen geben.

Ihre Petra Köpping
Sächsische Staatsministerin für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt



Weitere und aktuelle Auskünfte erhalten Sie über:

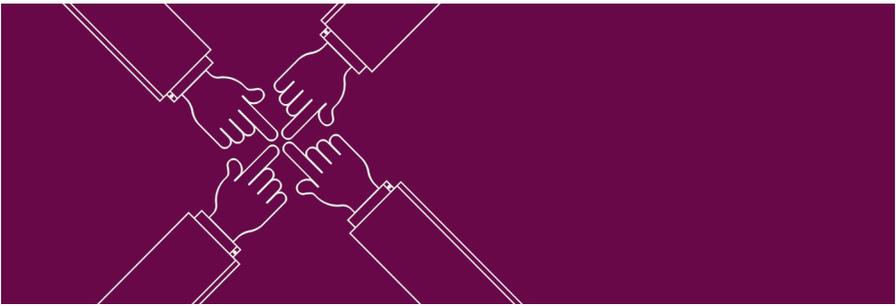
➔ www.ukrainehilfe.sachsen.de



Für weitere Informationen schauen Sie bitte auch auf die Internetseite des Sächsischen Ausländerbeauftragten:

➔ <https://sab.landtag.sachsen.de/de>





Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3
Rechtsgrundlage Ihres Aufenthalts	5
Unterbringung, wenn Sie EINE selbstorganisierte Unterkunft haben ..	6
Unterbringung, wenn Sie KEINE selbstorganisierte Unterkunft haben .6	
Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln	7
Fahren mit privaten Kraftfahrzeugen	7
Deutsch lernen	8
Sozialleistungen	9
Medizinische Versorgung	10
Kindertagesbetreuung – ein guter Start	19
Schulbesuch Ihrer Kinder	20
Ausbildung und Beruf als Zukunftsperspektive	22
Hinweise bei einer eigenen Wohnung	24
Hinweise zu Ihren Haustieren	25

Allgemeine Hinweise

Es gibt eine Reihe von unabhängigen, nichtstaatlichen Einrichtungen und Beratungsstellen in Sachsen, von denen Sie Unterstützung erhalten können. Es gibt Organisationen, die überall in Sachsen handeln, und es gibt Beratungsstellen direkt an Ihrem Aufenthaltsort. Einen Überblick dazu finden Sie hier:

➔ www.integrationsakteure.sachsen.de

Wichtigster Ansprechpartner für alle Fragen zu Ihrem rechtlichen Aufenthalt und zu sozialen Leistungen sind die zuständigen Ausländerbehörden, Unterbringungs- sowie Sozialbehörden im Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung der Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig. Diese sind oft in einem „Ausländeramt“ vereint. Manchmal sind Unterbringungs- und Sozialbehörden auch in einem „Sozialamt“ organisiert.

Erkundigen Sie sich, ob es an dem Ort, an dem Sie sind, ein spezielles Welcomecenter gibt. Wenn ja, wenden Sie sich zuallererst dort hin.

Der Freistaat Sachsen ist in 10 Landkreise und 3 Kreisfreie Städte unterteilt. Jeder Landkreis und jede Kreisfreie Stadt hat eine Ausländer- beziehungsweise eine Unterbringungsbehörde. Den Überblick finden Sie hier:



Übersicht der Ausländerbehörden in Sachsen:

Landeshauptstadt Dresden

Ausländerbehörde
Theaterstraße 13/15
01067 Dresden

- ✉ auslaenderbehoerde@dresden.de
- ➔ www.dresden.de/de/leben/gesellschaft/migration/hilfe-fuer-die-ukraine.php

Kreisfreie Stadt Chemnitz

Bürgeramt/Ausländerbehörde
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

- ✉ auslaenderbehoerde@stadt-chemnitz.de
- ➔ chemnitz.de/chemnitz/de/aktuell/aktuelle-themen/ukrainehilfe/index.itl

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Ausländeramt
Schlosshof 2/4, 01796 Pirna

- ✉ auslaenderrecht@landratsamt-pirna.de
- ➔ www.landratsamt-pirna.de/ukraine-hilfe.html

Landratsamt Erzgebirgskreis

Referat Ordnungsangelegenheiten
Sachgebiet Migration und Personenstandswesen
Paulus-Jenisius-Straße 43
09456 Annaberg-Buchholz

- ✉ auslaenderbehoerde@kreis-erz.de
- ➔ www.erzgebirgskreis.de/landkreis/informationen-zur-ukraine-krise

Landratsamt Görlitz

Dezernat III - Ordnungsamt
Ausländerbehörde
Otto-Müller-Straße 7, 02826 Görlitz

- ✉ auslaenderrecht@kreis-gr.de
- ➔ ukraine-goerlitz.de/

Stadt Leipzig

Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport
Ordnungsamt - Ausländerbehörde
Prager Straße 136, 04317 Leipzig

- ✉ ordnungsamt@leipzig.de
- ➔ www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/auslaender-und-migranten/migration-und-integration/ukraine-hilfe

Landratsamt Mittelsachsen

Stabsstelle Ausländer- und
Asylangelegenheiten
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 16
09618 Brand-Erbisdorf

- ✉ auslaenderbehoerde@landkreis-mittelsachsen.de
- ➔ www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/ukraine-hilfe.html

Landratsamt Leipzig

Ausländeramt
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- ✉ auslaenderamt@lk-l.de
- ➔ www.landkreisleipzig.de/hilfe_fuer_menschen_aus_der_ukraine.html

Landratsamt Nordsachsen

Amt für Migration und Ausländerrecht

Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch

✉ auslaenderamt@lra-nordsachsen.de

➔ [www.landkreis-nordsachsen.de/
behoerdenwegweiser.html?m=tasks-
detail&tid=6098#module=body-dzra](http://www.landkreis-nordsachsen.de/behoerdenwegweiser.html?m=tasks-detail&tid=6098#module=body-dzra)

Landratsamt Vogtlandkreis

Ordnungsamt/Ausländerbehörde
Postplatz 5, 08523 Plauen

✉ auslaenderbehoerde@vogtlandkreis.de

➔ [www.vogtlandkreis.de/B%C3%BCrger-
service-und-Verwaltung/Sonderthe-
men/Ukraine/](http://www.vogtlandkreis.de/B%C3%BCrger-service-und-Verwaltung/Sonderthemen/Ukraine/)

Landratsamt Bautzen

Ausländeramt

Macherstraße 55, 01917 Kamenz

✉ auslaenderamt@lra-bautzen.de

➔ [www.landkreis-bautzen.de/ukraine-
hilfe-28077.php](http://www.landkreis-bautzen.de/ukraine-hilfe-28077.php)

Landratsamt Meißen

Ausländeramt

Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

✉ auslaenderamt@kreis-meissen.de

➔ www.kreis-meissen.org/

Landratsamt Landkreis Zwickau

Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau

✉ auslaender@landkreis-zwickau.de

➔ www.landkreis-zwickau.de/ukrainehilfe

Rechtsgrundlage Ihres Aufenthalts

Wenn Sie als ukrainischer Staatsangehöriger vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese wird Ihnen auf Antrag von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt. Bitte wenden Sie sich daher an die entsprechende Ausländerbehörde. Auch wenn Sie mit einem Schengen-Visum oder visumsfrei mit einem biometrischen Pass eingereist sind, ist es in den überwiegenden Fällen sinnvoll, einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG zu beantragen, da dann die grundsätzlichen Fragen des Zugangs zum Gesundheitssystem und zu sozialen Grundleistungen geregelt sind.

Unterbringung, wenn Sie EINE selbstorganisierte Unterkunft haben

Wenn Sie bei Familie oder Bekannten untergekommen sind, melden Sie sich bitte zur Registrierung bei der Ausländerbehörde Ihres Landkreises oder der Kreisfreien Stadt (Adressen finden Sie auf den Seiten 4 und 5). Dort werden Sie zum weiteren Vorgehen gern beraten. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die allein eingereist sind, ist das örtliche Jugendamt ihres Landkreises oder Kreisfreien Stadt zuständig. Bitte begleiten Sie unbegleitete ukrainische Kinder und Jugendliche dorthin.

Unterbringung, wenn Sie KEINE selbstorganisierte Unterkunft haben

Falls Sie nicht privat bei Familie oder Bekannten wohnen können, stehen Ihnen in Sachsen an vielen Orten **Notunterkünfte** zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich an Ihrem Ankunftsort (Bahnhof), bei Hilfsorganisationen oder an der Information über Notunterkünfte vor Ort. Eine Liste mit kommunalen Notunterkünften finden Sie hier:

➔ www.sms.sachsen.de/informationen-zur-unterbringung-7720.html

Falls Sie keine Notunterkunft finden, steht in Leipzig eine zentrale Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung. Diese befindet sich hier:

Mockau II, Graf-Zeppelin-Ring 15, Leipzig.

Eine Unterbringung von Tieren ist nicht möglich.

Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Das kostenlose „helpukraine“-Ticket gilt nur bis zu Ihrem geplanten Zielbahnhof. Für andere Reisen erhalten Sie Tickets direkt bei den Verkaufsstellen des ÖPNV bzw. der Deutschen Bahn. Informationen finden Sie unter

➔ www.bahn.de/info/helpukraine.

Fahren mit privaten Kraftfahrzeugen

Wenn Sie in Deutschland mit einem Kraftfahrzeug unterwegs sind, benötigen Sie eine KfZ-Haftpflichtversicherung. Fahren Sie ohne KfZ-Haftpflichtversicherung in Deutschland auf öffentlichen Straßen, begehen Sie eine Straftat. Darüber hinaus würden Sie persönlich für die Schäden in Regress genommen, die Sie mit Ihrem Fahrzeug bei Dritten verursachen. Bei einer verkehrspolizeilichen Kontrolle droht die Untersagung der Weiterfahrt.

Wer in Deutschland ein nicht in Deutschland zugelassenes Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt, muss dieses nach (spätestens) einem Jahr in Deutschland zulassen lassen. Der Zeitraum eines Jahres berechnet sich ab dem Tag der Einreise nach Deutschland. Ohne eine deutsche Zulassung ist das Fahren in Deutschland nach Ablauf der Jahresfrist nicht erlaubt. Führt man ein Fahrzeug in Deutschland, das nicht hier zugelassen ist, obwohl es hier zugelassen sein müsste (also nach spätestens einem Jahr), begeht man eine Ordnungswidrigkeit. Dafür erhält man ein Bußgeld. Weitere Informationen zur Zulassung eines Fahrzeuges finden sich auf den Internetauftritten Ihrer vor Ort zuständigen Behörden

Weitere Informationen zur Teilnahme am Straßenverkehr, Zulassung ukrainischer KfZ und Geltung ukrainischer Führerscheine in Deutschland finden Sie unter: BMDV – Maßnahmen des BMDV zur Ukraine Krise im Detail (bmvi.de)

➤ www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/mobilitaet/ukrainischer-fuehrerschein

➤ www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/ukraine.html

Deutsch lernen

Das Erlernen der deutschen Sprache ist für Ihr Leben in Deutschland sehr wichtig. Angebote und Möglichkeiten für kostenfreie Sprach- und Alphabetisierungskurse können Sie bei den Beratungsstellen oder Ihrem kommunalen Ausländer- und/oder Integrationsbeauftragten erfragen.

➔ <https://sab.landtag.sachsen.de/de/beauftragte-19087.cshtml#a-20004>

Auf der Internetseite des Sächsischen Ausländerbeauftragten finden Sie das Heft und Plakat »Deutsch lernen!«:

➔ sab.landtag.sachsen.de/de/themen/deutsch-fuer-alle/deutsch-fuer-alle-6768.cshtml

Informieren Sie sich über Möglichkeiten, Deutsch zu lernen bei Ihren Beratungsstellen oder Ihrem zuständigen Sozialarbeiter. Manchmal gibt es spezielle Sprachkurse zum Beispiel auch mit Kinderbetreuung. Einen Überblick über eine Vielzahl an Hilfsangeboten und an Sprachkursträgern auch bei Ihnen vor Ort finden Sie unter folgenden Links. Die Seiten sind jedoch nur auf Deutsch:

➔ bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/

➔ www.integrationsakteure.sachsen.de

Zugang zu Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Eine zentrale Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Sprachförderung. Diese erfolgt bei Spracheinstieg durch den Besuch eines Integrationskurses. Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten daher Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG. Bitte nutzen Sie das Antragsformular auf der BAMF Internetseite:

➔ www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-007_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.html

Wenn Sie in Sachsen leben, schicken Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular, eine Kopie der Fiktionsbescheinigung und eine Kopie eines Identitätsdokuments bitte an folgende Adresse:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

Wenn Sie Kunde beim Jobcenter sind, können Sie im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung/Kooperationsplan zwischen Ihnen und dem Jobcenter zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Sozialleistungen

Bedürftige aus der Ukraine haben Anspruch auf Grundsicherung und auf Hilfen für die Gesundheitsversorgung und die Integration. Sie werden damit wie anerkannte Asylbewerber behandelt. Die Leistungen werden nach dem Sozialgesetzbuch künftig vom Jobcenter oder vom Sozialamt gewährt. Voraussetzung ist, dass Schutzsuchende aus der Ukraine erkennungsdienstlich behandelt worden sind. Dabei werden Fingerabdrücke genommen und Fotos erstellt. Und sie müssen einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz beantragt haben und somit über eine sogenannte Fiktionsbescheinigung bzw. einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz verfügen.

Jeder, der aus der Ukraine geflüchtet ist, hat Anspruch auf den Besuch eines Integrationskurses. Bei der Aufnahme einer Beschäftigung bestehen keine zeitlichen Einschränkungen.

WICHTIG!

Die Auszahlung dieser Leistungen erfolgt ausschließlich auf ein deutsches Bankkonto, so dass ukrainische Kriegsflüchtlinge schnellstmöglich ein Konto bei einer deutschen Bank oder Sparkasse eröffnen sollten.

Mit der Gewährung von Sozialleistungen nach SGB II haben Sie die freie Wahl einer Krankenkasse und müssen sich grundsätzlich selbstständig bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl anmelden.

Anträge auf Grundsicherung können beim Jobcenter der Stadt oder des Landkreises gestellt werden.

Es besteht bei ukrainischen Kriegsvertriebenen kein Anspruch auf Rentenauszahlung oder -anerkennung. Erwerbsgeminderte Menschen erhalten nach Antrag Leistungen nach SGB XII. Diese sind beim Sozialamt zu beantragen.

Menschen mit Behinderungen:

In Chemnitz gibt es die Fachstelle Flucht und Behinderung. Bei Bedarf können Sie sich an diese wenden:

SFZ Förderzentrum gGmbH, Bahnhofstraße 54, 09111 Chemnitz

Tel.: +49 (0) 371 3344-188, Mobil: +49 (0) 151 16162624

➔ www.sfz-chemnitz.de/fachstelle-migration-behinderung-sachsen/

Medizinische Versorgung

Die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und zu fördern ist Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Sachsen. Eine Hauptaufgabe der Gesundheitsämter ist die Verhinderung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Infektionserkrankungen wie Tuberkulose, COVID-19, ansteckende Gelbsucht, Keuchhusten, Masern, infektiöse Meningitis aber auch sexuell übertragbare Krankheiten und HIV/Aids müssen frühzeitig erkannt werden, um ihre Weiterverbreitung verhindern zu können. Aus diesen Gründen überwachen Gesundheitsämter Gemeinschaftseinrichtungen auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und bieten Beratung zur Infektionsverhütung an. Die Gesundheitsämter beraten auch zu öffentlich empfohlenen Impfungen und führen diese durch.

Allgemeine Hinweise

Als Vertriebener erhalten Sie eine medizinische Versorgung:

- wenn Sie krank sind,
- wenn Sie Schmerzen haben,
- wenn Sie schwanger sind.

Wenn Sie in Sachsen in einer Aufnahmeeinrichtung ankommen, erhalten Sie dort eine erste medizinische Untersuchung. Bei dieser Erstuntersuchung werden Sie auf ansteckende Krankheiten (zum Beispiel Tuberkulose, Ruhr) untersucht und gegebenenfalls behandelt.

Mit Behandlungsschein

Für den Besuch beim Arzt benötigen Sie einen Behandlungsschein, solange Sie nicht Grundsicherung vom Jobcenter beziehen. Ohne Behandlungsschein müssen Sie die Behandlung selbst bezahlen. Wenn Sie noch in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, erhalten Sie die Scheine dort. Wenn Sie bereits einer Stadt zugewiesen oder von Anfang an privat untergebracht sind, erhalten Sie den Behandlungsschein beim Sozialamt oder bei der Ausländerbehörde.

Wenn Ihr Arzt Sie zu einem Facharzt überweist, benötigen Sie einen weiteren Behandlungsschein von der Behörde. Dasselbe gilt, wenn Sie in ein Krankenhaus eingewiesen werden. Eine Ausnahme besteht für Schwangere: Sie benötigen den Behandlungsschein nicht. In Notfällen können Sie den Behandlungsschein selbstverständlich nachreichen.

Mit Versichertenkarte

Wenn Sie Kunde beim Jobcenter sind, können Sie sich gleichzeitig bei einer Krankenversicherung Ihrer Wahl versichern. Sie erhalten eine Versichertenkarte Ihrer Krankenkasse (auch Gesundheitskarte, Chipkarte) und können direkt zum Arzt gehen. Die Versichertenkarte gilt nur individuell für die Person, deren Name auf der Karte steht. Sie dürfen sie auf keinen Fall an andere Personen verleihen oder übergeben.

Arztwahl

In Deutschland besteht freie Arztwahl. Grundsätzlich können Sie zu jedem Arzt gehen. In der Regel müssen Sie vorab telefonisch oder persönlich einen Termin vereinbaren. Gehen Sie immer zuerst zu einem Arzt für Allgemeinmedizin - er überweist Sie, wenn notwendig, an Fachärzte. Für Kinder gibt es spezialisierte Ärzte, sogenannte Kinderärzte.

In Dresden und Chemnitz gibt es Internationale Arztpraxen:

I Internationale Praxis Dresden auf dem Gelände des Universitätsklinikums Dresden (UKD)

Fiedlerstraße 25 (Haus 28 des UKD), 01307 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 4264-3297, Fax: +49 (0)351 4264-3294

Hausärztliche Akkutsprechsstunde: Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr, **Hausärztliche Termin-Sprechstunde:** Montag, Dienstag, Donnerstag: 11 Uhr bis 17 Uhr, Mittwoch, Freitag: 11 Uhr bis 14 Uhr, geschlossen an Brücken- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember

✉ fluechtlingsambulanz@kvsachsen.de

I Internationale Praxis am Klinikum Chemnitz, Praxis zur Behandlung von Asylsuchenden am Klinikum Chemnitz

Flemmingstraße 2, 09116 Chemnitz

Tel.: +49 (0)371 33333-938

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 17 Uhr, Mittwoch 8 Uhr bis 14 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 15 Uhr, geschlossen an Brücken- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember

✉ asylpraxis.chemnitz@kvsachsen.de

Bei Fachärzten kann es länger dauern, bis Sie einen Termin bekommen. Das ist normal. Haben Sie bitte Geduld.

Wichtige Hinweise:

Wenn Sie wissen, dass Sie oder Ihre Kinder eine ernsthafte oder ansteckende Krankheit haben, müssen Sie unbedingt einen Arzt aufsuchen. Alle Ärzte unterliegen der Schweigepflicht. Ohne Ihr Einverständnis dürfen die Ärzte keine Informationen über Ihren Gesundheitszustand weitergeben. Davon ausgenommen sind gesetzliche Meldepflichten, zum Beispiel über Infektionskrankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.

Wenn Sie krank sind verschreibt der Arzt Ihnen möglicherweise Medizin auf Rezept. Diese Rezepte können Sie in Apotheken gegen das Medikament eintauschen. Informationen zu Rezepten bzw. den verschriebenen Medikamenten erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse oder bei einer Apotheke.

Notfall

Bei einem Notfall können Sie auch ohne Behandlungsschein zum Arzt gehen. Solche Notfälle können zum Beispiel sein:

- akute Atemnot,
- akute Schmerzen im Brustkorb,
- akute Bauchschmerzen,
- akuter Schwindel,
- Unfall und Verletzung,
- Komplikationen in der Schwangerschaft,
- akute psychische Störung,
- akute Selbstmordgefahr,
- Drogennotfall,
- allergischer Schock,
- Bewusstseinsstörung oder Koma.

In diesen Fällen gehen Sie sofort zu einem Arzt oder in die Notaufnahme eines Krankenhauses. Sie sind verpflichtet, nach der Notfallbehandlung bei der zuständigen Behörde einen Behandlungsschein zu holen. Diesen müssen Sie dem Arzt nachträglich geben. Wenn Sie keinen Behandlungsschein haben, müssen Sie die Behandlung selbst zahlen.

Gesundheitsvorsorge

In Deutschland gibt es verschiedene ärztliche Untersuchungen zur Kontrolle der Gesundheit. Dazu gehören beispielsweise Vorsorgeuntersuchungen für kleine Kinder, die Schuleingangsuntersuchung oder Krebsfrüherkennungen. Vorsorgeuntersuchungen für Kinder sind kostenfrei.

Schwangerschaft

Schwangere Frauen haben Anspruch auf alle Schwangerschaftsuntersuchungen, Leistungen zur Entbindung und Hilfe durch Hebammen, sowie auf finanzielle Unterstützung bei geringem Einkommen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Migrationsberatungsstellen können Sie dazu beraten.

Impfungen

Impfungen schützen Menschen wirksam vor Krankheiten, die durch Bakterien und Viren verursacht werden. Bitte lassen Sie sich und Ihre Kinder impfen. Mit der Impfung schützen Sie sich selbst, aber auch Ihre Familie und andere Menschen in Ihrer Umgebung vor ansteckenden Krankheiten. Fragen Sie Ihren Arzt oder Kinderarzt, welche Impfungen empfohlen werden.

Covid-19

Falls Sie noch nicht gegen Covid-19 geimpft sind, können Sie sich kostenfrei in Arztpraxen impfen lassen. Informationen zum Impfen finden Sie hier:

➔ www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung-12634.html

Notdienste

Hier können Sie auch nachts und am Wochenende Medikamente auf Rezept erhalten. Adressen und Telefonnummern erfahren Sie unter der Telefonnummer +49 (0)800 00 22 833 oder hier:

➔ www.dasoertliche.de/notapotheken/

Bitte rufen Sie nur in akuten Notfällen die Notrufnummer des Rettungsdienstes 112 an. Es entstehen Ihnen enorme Kosten, wenn es kein Notfall war. Grundsätzlich gilt für jeden Notfall: Bewahren Sie Ruhe und geraten Sie nicht in Panik!

An Wochenenden und Feiertagen können Sie im Notfall den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst aufsuchen. Wo sich der nächste ärztliche Bereitschaftsdienst befindet, erfahren Sie unter der Telefonnummer 116 117.

HIV/AIDS und andere sexuell übertragbare Krankheiten

Wenn Sie mit einem anderen Menschen Sex haben, kann es passieren, dass Sie sich mit einem Krankheitserreger infizieren. Das können Viren, Bakterien oder Pilze sein. Die bekanntesten und häufigsten Infektionen sind HIV, Syphilis, Chlamydien und Gonorrhoe. Vor einer Infektion können Sie sich schützen, indem Sie Kondome beim Sex benutzen.

Sollten Sie den Verdacht haben, dass sie sich beim Sex trotzdem infiziert haben, weil Sie Veränderungen an Ihrem Körper bemerken, können sie sich testen lassen. Alle Gesundheitsämter und die Aidshilfen bieten solche Tests an. Diese sind für Sie kostenfrei. Ein Besuch in einem Gesundheitsamt oder einer Aidshilfe wird absolut vertraulich behandelt. Die Beraterinnen und Berater können für das Gespräch auch einen Sprachmittler hinzuziehen, wenn Sie das wünschen.

Gegen die meisten sexuell übertragbaren Infektionen gibt es Medikamente und die Infektionen können somit geheilt werden. Nur bei HIV ist eine Heilung noch nicht möglich. Aber es gibt sehr gute Medikamente. Mehr Informationen und die Adressen der Gesundheitsämter und Aidshilfen finden Sie hier:

 www.zanzu.de/en/

Psychologische Hilfe

Sie haben zum Teil sehr lange Fluchtwege hinter sich und in Ihrer Heimat und auf dem Weg Dinge erlebt, die für Sie schwer zu verarbeiten sind.

Wenn Sie oder jemand in Ihrem Umfeld unter starken Ängsten, Alpträumen, Depressionen oder Ähnlichem leidet, wenden Sie sich an einen Arzt Ihres Vertrauens. Er kann Sie an eine geeignete Psychotherapie weitervermitteln.

Es gibt in Sachsen 3 Psychosoziale Zentren für geflüchtete Menschen.

➔ www.psz-sachsen.de

- Psychosoziales Zentrum Chemnitz, SFZ Förderzentrum gGmbH, Flemmingstraße 8c, 09116 Chemnitz, Tel.: +49 (0)371 40467202

➔ www.sfz-chemnitz.de/psychosoziales-zentrum/

✉ psz@sfz-chemnitz.de

- Psychosoziales Zentrum Leipzig, Mosaik Leipzig e. V., Petersteinweg 3, 04107 Leipzig, Tel.: +49 (0)341 4145360

✉ psz@mosaik-leipzig.de

- Psychosoziales Zentrum Dresden, Das Boot gGmbH, Friedrichstraße 24/Haus A, 01067 Dresden, Tel.: +49 (0)351 264400 90

✉ psz.dresden@das-boot-ggmbh.de

Sucht- und Drogenberatung

Viele Dinge können süchtig machen: Drogen, Alkohol, Nikotin, Medikamente, Glücksspiel, Essen, Internet und Konsum. Jede Sucht ist eine ernst zu nehmende Krankheit. Je schneller eine Sucht erkannt wird, umso besser kann sie behandelt werden. In Deutschland gibt es viele Hilfsangebote.

Rat und Hilfe erhalten Sie bei Ihrem Arzt oder bei speziellen Beratungsstellen. Hier können Sie sich an Ihrem Wohnort weiter informieren:

- Hausarzt
- Krankenkasse
- Gesundheitsamt
- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienst

➔ sab.landtag.sachsen.de/de/beratung-und-kontakte-19086.cshhtml

- Sächsische Landesstelle gegen Suchtgefahren e. V. (SLS), Glacisstraße 26, 01099 Dresden, Tel.: +49 (0)351 804-5506,

✉ info@slsev.de

➔ www.slsev.de oder www.suchthilfe-sachsen.de

Hilfe bei Gewalt zwischen Partnern und in Familien

Jegliche Gewalt gegen Frauen und Kinder ist in Deutschland verboten und wird nicht toleriert. Jede Frau, egal woher sie stammt und ob sie verheiratet ist oder nicht, hat ein Recht auf Schutz und Beistand für sich und ihre Kinder! Aber auch Männer, die in ihren Familien oder vom Partner Gewalt erleiden, bekommen Hilfe.

- Wenn Sie sich unsicher fühlen oder wenn Sie oder Ihre Kinder von Gewalt bedroht sind, wenden Sie sich bitte an das deutschlandweite kostenfreie Hilfetelefon für Frauen +49 (0)8000 116 016. Hier werden Sie anonym, vertraulich und mit Hilfe von Dolmetscherinnen beraten.
- Unter der kostenlosen Telefonnummer +49 (0)341 44 23 82 29 werden Sie über die Hilfsangebote in Sachsen anonym, vertraulich und mit Hilfe von Dolmetscherinnen beraten. Sie können auch eine Mail schicken an [✉ help@she-leipzig.de](mailto:help@she-leipzig.de)
- Im Notfall rufen Sie den Notruf 110 an. Die Polizei wird Ihnen garantiert helfen!
- Aktuell stehen eine Vielzahl von Hilfsangeboten aus der Bevölkerung zur Verfügung. Auch Unterkünfte werden von Privatpersonen angeboten. Wir können nicht alle Angebote überprüfen. Bitte nehmen Sie Angebote nur an, wenn Sie sich sicher fühlen und keine Gegenleistung von Ihnen erwartet wird.

Wenn Sie häusliche Gewalt erfahren haben, können Sie sich an eine vertrauliche Beratungsstelle wenden. In den Koordinierungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking (IKS) erhalten Betroffene Unterstützung. Es gibt besondere Schutzhäuser für Frauen, Männer und Kinder. Dort finden Opfer häuslicher Gewalt und deren Kinder für einen bestimmten Zeitraum eine sichere Unterkunft. Die Adressen der Schutzhäuser sind geheim. Sozialarbeiter betreuen die Menschen im Schutzhaus und helfen ihnen dabei, wieder ein selbständiges Leben aufzubauen.

➔ www.gewaltfreies-zuhause.de/frauenhaeuser/

Kindertagesbetreuung – ein guter Start

In Deutschland haben Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ein Anrecht auf Betreuung und Förderung in einer Kita, bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater – unabhängig davon, ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht. Verankert ist dieses Recht in § 24 Absatz 2 im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Auch Sie können (und sollten) Ihr Kind in einer nahe gelegenen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle anmelden. Dort kann Ihr Kind schnell die deutsche Sprache erlernen und Kontakt zu anderen Kindern aufbauen. Je früher Ihr Kind die deutsche Sprache erlernen kann, desto einfacher fällt es ihm später in der Schule.

Bei Interesse an einem Kita-Platz wenden Sie sich bitte an das Rathaus in Ihrem Wohnort. Dort kann Ihnen ein freier Platz in einer geeigneten Kita vermittelt werden.

Die Kostenübernahme für den Platz in der Kindertagesbetreuung kann beim Jugendamt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt beantragt werden. Die Verpflegung der Kinder mit Essen und Getränken findet in der Einrichtung statt. Sie können auch hier zur (anteiligen) Kostenübernahme einen Antrag beim zuständigen Jugendamt stellen. Falls Ihr Kind bestimmte Lebensmittel nicht essen soll/darf, besprechen Sie dies mit Mitarbeitern der Kindertagesbetreuung. Auf die besonderen Bedürfnisse Ihres Kindes wird Rücksicht genommen.

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle ist der Nachweis über eine erfolgte Impfung ihres Kindes gegen Masern notwendig. Sie benötigen am ersten Tag in der KiTa auch eine Bescheinigung über die Kindergartentauglichkeit Ihres Kindes. Diese Bescheinigung erhalten Sie bei Ihrem Kinderarzt.

Schulbesuch Ihrer Kinder

Ab 6 Jahren hat Ihr Kind das Recht und die Pflicht, in die Schule zu gehen. Durch den Schulbesuch lernt Ihr Kind schnell Deutsch und erweitert seine Zukunftsperspektiven. Bitte unterstützen Sie Ihr Kind mit allen Kräften. Der Schulbesuch an einer staatlichen Schule ist in Deutschland kostenfrei.

Als Eltern haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder an der Schule anzumelden. Die Anmeldung zur Schule erfolgt in den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung. Dort erhalten Sie auch Informationen und Materialien zum Schulsystem in Sachsen.

An den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung stehen Ihnen die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Migration/Integration für Ihre Fragen zu den Bereichen Bildung und Schule zur Verfügung.

➔ www.lasub.smk.sachsen.de

I Standort Bautzen

Andreas Zeh, Otto-Nagel-Straße 1, 02625 Bautzen

Tel.: + 49 (0)3591 621-145

✉ andreas.zeh@lasub.smk.sachsen.de

I Standort Chemnitz

Claudia Elsner, Annaberger Straße 119, 09120 Chemnitz

Tel.: + 49 (0)371 5366-355

✉ claudia.elsner@lasub.smk.sachsen.de

I Standort Dresden

Astrid Ebert, Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

Tel.: + 49 (0)351 8439-427

✉ astrid.ebert@lasub.smk.sachsen.de

I Standort Leipzig

Dr. Christine Mäkert, Nonnenstraße 17 a, 04229 Leipzig

Tel.: + 49 (0)341 4945-725

✉ christine.maekert@lasub.smk.sachsen.de

I Standort Zwickau

Marisa Fischer, Makarenkostraße 2, 08066 Zwickau

Telefon: + 49 (0)375 4444-272

✉ marisa.fischer@lasub.smk.sachsen.de

Das Schulsystem in Sachsen beginnt mit der Grundschule. Diese dauert 4 Jahre. Daran schließen sich entweder die Oberschule (Hauptschul-/Realschulabschluss) oder das Gymnasium (Abitur) an. Danach kann die Berufsschule folgen (Fachabitur und/oder Berufsabschluss). Weitere Informationen erhalten Sie bei den fachlichen Beratungsstellen am Landesamt für Schule und Bildung.

Sie können eventuell bei Ihrer zuständigen Behörde Bildungs- und Teilhabeleistungen für Ihre Kinder beantragen. Hierdurch können die Kosten für Klassenfahrten, Mittagessen, Hausaufgabenunterstützung, Lernhilfen und Kindergartenbesuche oder Ähnliches teilweise erstattet oder vollständig übernommen werden. Weitere Informationen zu Sozialleistungen und die Adresse Ihrer zuständigen Behörde finden Sie hier:

➔ www.sms.sachsen.de/soziale-hilfen-7726.html

Kinder können bis zur 4. Klasse nach dem Unterricht in einem Hort betreut werden. Dort werden in der Gruppe die Hausaufgaben erledigt und auch Sport und Spiele angeboten. Die Kostenübernahme für den Hortplatz kann bei dem örtlich zuständigen Jugendamt beantragt werden. Nutzen Sie im Interesse Ihres Kindes angebotene Elterngespräche und Elternabende an der Schule. Nehmen Sie jemanden zur Sprachmittlung mit, wenn Ihre Deutschkenntnisse nicht ausreichen. Sie können sich bei Fragen oder Unklarheiten jederzeit an die Lehrkräfte Ihres Kindes wenden.

Ausbildung und Beruf als Zukunftsperspektive

Sie können Ihren Aufenthalt in Sachsen nutzen, um eine Arbeit aufzunehmen. Sie brauchen dafür einen Aufenthaltstitel, der Ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt. In den meisten Fällen wird das eine sogenannte Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz sein.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie sich visumsfrei oder mit einem Schengen-Visum in Deutschland aufhalten, dürfen sie nicht arbeiten. Sie benötigen dann erst eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis beantragen Sie bei der Ausländerbehörde, die für Ihren aktuellen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist. Sie finden die Behörde unter:

➔ www.bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/.

Bis Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten, dauert es eine Weile. Die Ausländerbehörde stellt Ihnen deshalb bei der Beantragung Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine vorläufige Bescheinigung (sogenannte Fiktionsbescheinigung) oder ein formloses Schreiben aus. Darauf muss auch »Erwerbstätigkeit erlaubt« vermerkt sein.

Sobald Sie eine Fiktionsbescheinigung oder ein formloses Schreiben mit dem Hinweis „Erwerbstätigkeit erlaubt“ haben, können sie in Deutschland jede Beschäftigung aufnehmen. Für einige Berufe (zum Beispiel Ärztin/Arzt, Lehrerin/Lehrer, Erzieherin/Erzieher) gelten allerdings berufsrechtliche Zugangsbeschränkungen. Sie dürfen auch als sogenannte Leiharbeiternehmerin oder Leiharbeitnehmer arbeiten.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie ohne eine Erlaubnis arbeiten, drohen Ihnen Geld- oder Gefängnisstrafen.

Sie können auch ein eigenes Unternehmen gründen oder freiberuflich arbeiten. Bitte beachten Sie: Jede Branche stellt besondere Anforderungen

an eine Gründung, die sie beachten müssen. Dabei kann es sich um berufsrechtliche Regelungen, um besondere Genehmigungen oder auch um versicherungsrechtliche Fragen handeln.

Wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, können Sie grundsätzlich auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung oder Ausbildung bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragen.

Falls Sie Hilfe bei der Suche nach Arbeit oder Ausbildung in Deutschland benötigen, können Sie sich an die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter an Ihrem Aufenthaltsort wenden. Dort berät man Sie bei der Jobsuche, vermittelt Ihnen konkrete Arbeitsangebote und bietet Ihnen verschiedene Angebote zur Unterstützung Ihres Berufseinstiegs.

Wenn Sie Sozialleistungen vom Jobcenter erhalten, berät und unterstützt Sie das Jobcenter auch bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz. Erhalten Sie keine Sozialleistungen vom Jobcenter, berät und unterstützt Sie die Agentur für Arbeit an Ihrem Wohnort.

Weitere Informationen zur Beratung durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/ukraine. Dort finden Sie auch die für Sie zuständige Stelle.

Darüber hinaus stehen Ihnen in Sachsen weitere kostenfreie Beratungsangebote zu Themen rund um den Arbeitsmarkt zur Verfügung:

- Die Arbeitsmarktmentoren begleiten Sie auf Ihrem Weg in Ausbildung oder Arbeit und unterstützen Sie auch nach dem Berufseinstieg noch, falls das nötig ist.

➔ www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de/

- Das Netzwerk RESQUE forward hat Angebote zur Beratung, Qualifizierung und Vermittlung.

➔ <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/beratungsangebot-resque-continued/>

- Zur Anerkennung Ihrer Berufs- und Studienabschlüsse beraten Sie die IBAS Beratungsstellen
➔ www.netzwerk-iq-sachsen.de/anerkennung/
- Beratung zu arbeitsrechtlichen Fragen erhalten Sie beim Projekt Faire Integration.
➔ www.arbeitundleben.eu/projekte/detail/faire-integration-68/
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund informiert in Ukrainisch, Russisch und Deutsch über Arbeitsrecht, Bezahlung und Mindestlöhne in Deutschland.
➔ www.sachsen.dgb.de/ukraine

Hinweise bei einer eigenen Wohnung

Medien und deren Nutzung

In Deutschland ist jeder Haushalt (Wohnung) verpflichtet, für Fernsehen und Radio einen Rundfunkbeitrag zu zahlen. Sie können sich aber auch von der Zahlung befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen.

➔ www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_nebenwohnung/index_ger.html

Müllentsorgung

In Deutschland wird der Müll aus ökologischen Gründen getrennt. Für unterschiedlichen Müll gibt es unterschiedliche Mülltonnen:

- **Gelbe Tonne** für Verpackungen aus zum Beispiel Plastik und Metall
- **Braune Tonne** für biologische Abfälle (Essensreste, pflanzliche Abfälle).
- **Blaue Tonne** für Papier und Pappe.
- **Schwarze Tonne** für alle restlichen Abfälle.
- **Glascontainer** für Behälter aus Glas. Die Container sind öffentlich aufgestellt.
- **Pfandflaschen**, manche Flaschen können Sie im Supermarkt zurückgeben und Sie bekommen dafür Geld zurück.

Beachten Sie, dass Batterien, Chemikalien, Farben und technische Geräte wie Fernseher oder defekte Möbel anders entsorgt werden. Bitte fragen Sie eine zuständige Person wie den Hausmeister oder den Heimleiter. In einigen Kommunen sind Sie als Mieter einer Wohnung verpflichtet, die Mülltonnen selbst regelmäßig an den Straßenrand zu stellen. Diese werden dann von der Müllabfuhr geleert. Zu welchen Zeiten die Leerung erfolgt, können Sie bei Ihren Nachbarn oder in der zuständigen Behörde erfragen.

Hinweise zu Ihren Haustieren

Hunde, Katzen und Frettchen, die Sie auf dem Weg nach Deutschland mitgebracht haben, müssen über eine gültige Tollwutimpfung verfügen. Zudem ist für die Ukraine zusätzlich zur amtlich dokumentierten Tollwutimpfung ein Test (durch ein zugelassenes Labor) über die Wirksamkeit der Impfung erforderlich (Antikörpertiterbestimmung).

Wir bitten Sie daher, mit dem zuständigen Veterinäramt oder einer Tierarztpraxis Kontakt aufzunehmen. Dort erhalten Sie alle weiteren Informationen und Hilfe, um den Gesundheitszustand Ihres Tieres abzuklären. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

➔ www.sms.sachsen.de/informationen-zum-alltag-7889.html



Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Albertstraße 10, 01097 Dresden

E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de

www.sms.sachsen.de

 facebook.com/SozialministeriumSachsen

 twitter.com/sms_sachsen

 instagram.com/sms_sachsen

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staats-
regierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 (0)351 2103671

Telefax: +49 (0)351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

Dieses Heft wird kostenlos abgegeben.

Es steht auch zum Download unter

www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung

Bildnachweis:

[pixabay](https://pixabay.com)

Redaktionsschluss:

6. Auflage

April 2023